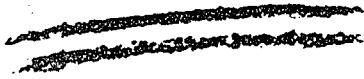


II-11564 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 20. Juni 1990  
GZ.: 10.101/142-XI/A/1a/90

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

5358/AB

Parlament  
1017 Wien

1990-06-21  
zu 5412 IJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. S412/J betreffend den Mühlenfonds, welche die Abgeordneten Resch und Genossen am 24. April 1990 an mich richteten, möchte ich einleitend bemerken, daß im allgemeinen Teil der Erläuterungen zur Mühlengesetz-Novelle 1988, BGBl.Nr. 335, in den Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII.GP, in Verbindung mit dem Ausschußbericht, 629 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR XVII. GP bezüglich der Integrationsverträglichkeit darauf hingewiesen wurde, daß es im EG-Bereich keine gemeinschaftlichen Bestimmungen betreffend das Mühlenrecht gibt, sondern dieses (mit Ausnahme bestimmter Außenhandelsregelungen über Abschöpfungen und Exporterstattungen bei Mehl) Sache der EG-Mitgliedstaaten (siehe z.B. die mühlenrechtlichen Vorschriften in Frankreich) ist.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage stelle ich fest:

Zu den Punkten 1, 2, 3 und 4 der Anfrage:

Der Mühlenfonds ist Vollzugsorgan des Mühlengesetzes 1981, BGBl. Nr. 206/1981 idF BGBl.Nr. 357/1989. Die Frage erstreckt sich daher vermutlich auf die Vereinbarkeit des Mühlengesetzes mit dem EG-Recht.

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

Im Bereich des EG-Rechtes ist weder im EG-Vertrag noch in den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und Richtlinien dem österreichischen Mühlengesetz 1981 entgegenstehendes Gemeinschaftsrecht enthalten. Eine Harmonisierung mühlenrechtlicher Vorschriften ist, soweit derzeit bekannt, für die nächste Zeit nicht geplant. Sieht man von Außenhandelsregelungen oder Abschöpfungen und Exporterstattungen bei Mehl ab, die nicht im Mühlengesetz 1981 geregelt sind, so ist das Mühlenrecht Sache der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Es wird erst im Zeitpunkt des beabsichtigten Beitrittes Österreichs zur EG bzw. nach Ablauf der Übergangsregelungen feststellbar sein, ob und inwieweit eine Harmonisierung auf diesem Gebiet notwendig ist. Dies gilt auch für die im Mühlengesetz enthaltenen Regelungen, die im besonderen den Getreidesektor im Agrarbereich betreffen.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Ein Marktpreisvergleich auf Konsumentenebene zwischen den im Durchschnitt des Jahres 1989 zwischen der BRD und Österreich bestandenen Unterschieden für gängige Müllereierzeugnisse je Kilogramm kann sich nicht nur darin erschöpfen, die durchschnittlichen Preise darzustellen. Es müssen vielmehr die für den Preis bestimmenden Kostenfaktoren einschließlich Abgaben und abgabenähnlichen Faktoren, die Lebenshaltungskosten, der Einkommensindex, die Bevölkerungsgröße in den beiden Staaten sowie die Verzehrgewohnheiten und andere Faktoren berücksichtigt werden, um einen brauchbaren und sachlich richtigen Vergleich der Preise auf Konsumentenebene gewinnen zu können.

Das Preisband für Müllereierzeugnisse ist in Österreich weniger breit als in der BRD. Das schmale Preisband in Österreich ist damit zu begründen, daß die Qualität des österreichischen Getreides sehr hoch ist und keine wesentlichen Unterschiede im

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

inneren Aufbau der Getreidesorten bestehen. Daraus folgt, daß das Verarbeitungsprodukt Mehl in seiner Endqualität ebenfalls nur geringfügige Qualitätsunterschiede aufweist und sich die preislichen Schwankungen daher gering halten.

Demgegenüber ist in der BRD das Angebot an Müllereierzeugnissen die Qualität betreffend für den Konsumenten sehr unterschiedlich. Bei kleinpaketiertem Mehl, das in der BRD von den unter starkem Preisdruck stehenden Diskontläden abgegeben wird, liegt der Konsumentenpreis knapp unter DM 1,--. Entsprechend diesem Preis ist auch die Qualität dieses Mehls, das aus österreichischer Sicht eine deutlich geminderte Backfähigkeit aufweist, nicht sehr gut.

Konsumentenwünschen nach besserer Qualität wird dadurch Rechnung getragen, daß am Markt Markenmehle eingeführt und angeboten werden, die durchaus dem österreichischen Angebot gleichzustellen sind. Der Konsumentenpreis bewegt sich bei diesen Produkten zwischen DM 1,20 und DM 1,40, teilweise auch noch darüber. Unter Berücksichtigung des mehr als ein Drittel höheren österreichischen Einstandspreises für den Hauptrohstoff Weizen wird somit ein annähernd gleiches Preisniveau erreicht.

Es wird weiters darauf hingewiesen, daß ein Preisvergleich bei kleinpaketiertem Mehl auf Konsumentenebene nur ein Segment von 10 vH der Erzeugung von Mahlprodukten erfaßt. Etwa 90 vH der Produktion wird für die Herstellung von Backwaren, Teigwaren u.ä. verwendet. Auf letzterem Sektor bestehen in der BRD und Österreich annähernd gleiche Konsumentenpreise.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Die beiden Obmänner und die Stellvertreter der Obmänner erhalten monatliche Funktionsvergütungen, die Mitglieder des Kuratoriums

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 4 -

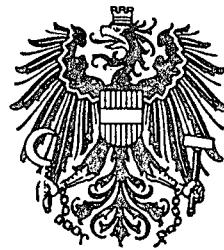
ein Sitzungsgeld pro Sitzung und die beiden Geschäftsführer erhalten Monatsbezüge. Eine Auskunft über die Höhe der Beträge ist aufgrund der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes nicht möglich.

Die gemäß § 7 Absatz 4 des Mühlengesetzes 1981 einzuladenden Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Landesverteidigung sowie des Getreidewirtschaftsfonds erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Mühlenkuratoriums kein Sitzungsgeld.

*Wolfgang Schüssel*

Beilage

Beilage zu L. 10.101/142-XI/A/18/90



**BERICHT  
DES  
MÜHLENFONDS**

für die Zeit vom  
**1. 1. 1989 – 31. 12. 1989**



# MÜHLENFONDS

1010 WIEN I., RIEMERGASSE 14  
TELEFON 512 94 60, 512 94 61

TELEFAX 0222/513 93 03

## JAHRESBERICHT 1989

---

Wie in den vergangenen Jahren legt der Mühlenfonds auch für das Jahr 1989 dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß § 8 Abs. 3 Mühlengesetz den Tätigkeitsbericht vor.

Der gegenständliche Bericht wird gemäß der zitierten Gesetzesstelle termingerecht bis 31. März 1990 erstattet.

- 2 -

I. Das Mühlenkuratorium setzte sich am 31. Dezember 1989 nach den im Laufe des Berichtsjahres eingetretenen Änderungen wie folgt zusammen:

Vertreter der Mühleninhaber:	Komm.Rat Leopold HABERFELLNER Obmann Bundesinnungsmeister	
	Dipl.Ing. Michael HOFER Obmann des Verbandes der Mühlenindustrie	Obmann-Stellv.
	Dr. Ulrich CHRISTALON Geschäftsführer der Bundesinnung der Müller	
	Dipl.Vwt. Hans HOFER Mühleninhaber	
	Dr. Ernst KÖLLERER Mühleninhaber	
	Komm.Rat Eduard LANGER Bundesinnungsmeister-Stellv.	
	Ing. Herbert MAUER Verwalter	
	Komm.Rat Ing. Ernst POLSTERER Mühleninhaber	
Vertreter der Dienstnehmer der Mühlen:	Gerhard GÖBL Zentralsekretär	Zweiter Obmann
	Leopold SMRCKA Fachgruppensekretär	Zweiter Obmann-Stellv.
	BV-Stellv. Ernst HAFRANK Müllergeselle	
	BV Walter LASCHOBER Müllergeselle	
	BV Erwin REICHHARDT Kammerrat	
	Dir. Erich RUTHNER Geschäftsführer	
	Hugo SCHELL Landessekretär	
	BV Josef STAUDINGER Müllergeselle	

- 3 -

Vertreter der Bundeswirtschaftskammer: Dr. Siegfried RIEF

Vertreter der Präsidentenkonferenz: Dir.Dipl.Ing. Ingobert ALTMANN

Vertreter des Arbeiterkammertages: Dir.Dipl.Kfm. Hermann BLAHA

Vertreter des Gewerkschaftsbundes: Mag. Herbert TUMPEL

Vertreter der Bundesministerien: Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten:  
Sektionsleiter Mag. Walter KINSCHER

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft:  
Min.Rat Mag. Edeltrude RIEDEL

Bundesministerium für Arbeit und Soziales:  
Oberrat Dkfm. Liana POLLAK

Bundesministerium für Inneres:  
Oberrat Dr. Wolf SZYMANSKI

Bundesministerium für Landesverteidigung:  
Oberst Hermann RASCHHOFER

Außerdem nehmen an den Kuratoriumssitzungen jeweils Vertreter des Getreidewirtschaftsfonds teil.

- 4 -

## II. Bemerkungen zur Handhabung des Mühlengesetzes

### 1. Aktionsgetreide:

Die erstmalig im Getreidewirtschaftsjahr 1987/88 verfügten Mengenbeschränkungen in der Produktion von Roggen und Mahlweizen zur Verringerung der österreichischen Brotgetreideüberschisse und damit der zu ihrer Verwertung aufzuwendenden Exportstützungen sind auch im Wirtschaftsjahr 1988/89 wirksam gewesen. Diese Beschränkungen umfassen sowohl die Anbauflächen als auch die je Hektar zulässige Ablieferungsmenge. Der Durchsetzung dieses agrarpolitischen Konzeptes diente im Bereich der Mühlenwirtschaft die durch die Mühlengesetz-Novelle 1988 den Mühleninhabern auferlegte Verpflichtung, nur Aktionsgetreide zu vermahlen. Daß diese Maßnahme zielführend ist, beweist die Tatsache, daß die Bestimmungen des § 2a. MüG - von wenigen Ausnahmen abgesehen - von den Mühleninhabern eingehalten worden sind.

Die Freistellung von der Verpflichtung, nur Aktionsgetreide zu vermahlen (§ 2a. Abs. 4 MüG), war nur in geringem Umfang anzuwenden, wovon noch bezüglich der Vermählung von Getreide für landwirtschaftliche Selbstversorger im Lohn zu sprechen sein wird (vgl. III.1.).

### 2. Stillegungen:

Die Mühlengesetz-Novelle 1988, BGBl.Nr. 335/88, in der Fassung der Druckfehlerberichtigung BGBl.Nr. 398/88, deren wesentliche Punkte bereits im Tätigkeitsbericht 1988 (II. A) dargestellt worden sind, hat sich auch im Berichtsjahr insbesondere mit ihren Bestimmungen über die Strukturverbesserung (§ 5) voll bewährt. Man kann sagen, daß das Jahr 1989 geradezu ein Prüfstein für die Richtigkeit dieser Maßnahmen gewesen ist, wiewohl seit 1.2.1989 der übertragungsfähige Teil der Vermählungsmenge kraft Gesetzes je Monat um 2 v.H. abnimmt.

- 5 -

§ 5 Abs. 2 MüG gibt interessierten Mühleninhabern die Möglichkeit, durch den Erwerb der Vermahlungsrechte stillzulegender Mühlen ihre eigene Vermahlung zu steigern. Dadurch können vorhandene Kapazitäten besser ausgenutzt und Rationalisierungseffekte erzielt werden. Während bis zum Inkrafttreten der Mühlengesetz-Novelle 1988 die Strukturverbesserung in der Mühlenwirtschaft nur im Wege einer Verringerung der Betriebszahl durch Stillegungen bei gleichzeitigem Verfall der Vermahlungsrechte angestrebt wurde, tritt nunmehr ein zusätzlicher Strukturverbesserungseffekt durch die Vergrößerung bestehen bleibender Mühlen ein.

Die Käufer der Vermahlungsrechte stillgelegter Mühlen haben den Kaufpreis aus eigenem zu tragen, sodaß für die Stillegungen gemäß § 5 Abs. 2 MüG keine Mittel des Mühlenfonds erforderlich sind.

Bei den Stillegungen nach § 5 Abs. 2 MüG werden Vermahlungsmengen nur insoweit auf andere Mühlen übertragen, als sie auch von den bisherigen Inhabern in den letzten fünf Jahren tatsächlich genutzt wurden. Insgesamt kommt es daher durch diese Übertragungen nicht zu einer Erhöhung der Gesamtvermahlungsmenge.

### 3. Bewegliche Vermahlungsmengen:

Mit der durch die Mühlengesetz-Novelle BGBL.Nr.260/1984 eröffneten Möglichkeit, den saisonal bedingten Bedarf bei gleichzeitiger Sicherung und Aufrechterhaltung der Beschäftigung Unselbständiger in den Mühlenbetrieben besser berücksichtigen zu können, hat der Mühlenfonds im Berichtsjahr auf Antrag für 5 Betriebe die ihnen bescheidmäßig zustehende Vermahlungsmenge auf die einzelnen Monate des Kalenderjahres 1990 unterschiedlich neu verteilt.

- 6 -

4. Allgemein:

Wie in den vergangenen Jahren erfüllt das Mühlengesetz weiterhin die Aufgabe, den Fortbestand einer leistungsfähigen, regional gestreuten und die Versorgung der Bevölkerung auch für Krisenzeiten gewährleistenden österreichischen Mühlenwirtschaft zu sichern. Die Bestimmungen über die Vermahlungsmengen (§ 2 MüG) verhindern einen Vernichtungswettbewerb zwischen den österreichischen Mühlen. Der vom Gesetzgeber vorgesehene Abstand von 7 % zwischen den Vermahlungsmengen aller Mühlen einerseits und der für die Bedarfsdeckung erforderlichen Gesamtvermahlung (§ 2 Abs. 8 MüG) andererseits sorgt für die Aufrechterhaltung eines gesunden Leistungswettbewerbes am österreichischen Mehlmarkt.

### III. Die Mühlengesetz-Novelle 1989, BGBI.Nr. 357/89

In gesetzestehnischer Hinsicht ist vorerst anzumerken, daß diese als Abschnitt II. in einem sowohl das Marktordnungsgesetz als auch das Mühlengesetz novellierenden gesetzgeberischen Akt untergebracht ist. Die Novelle ist zufolge ihres Abschnittes III. am 1. Juli 1989 in Kraft getreten. Sie brachte folgende, wesentliche Neuerungen auf dem Gebiet des Mühlenrechtes:

1. Legaldefinition der Begriffe "Handelsvermahlung" und "Lohnvermahlung für landwirtschaftliche Selbstversorger" durch eine Ergänzung des § 1 Abs. 3 MüG. Interessant ist, daß die Ausführungsbestimmungen über die Lohnvermahlung für landwirtschaftliche Selbstversorger zufolge § 42 MOG in der Fassung der Novelle 1989 durch eine Verordnung des Getreidewirtschaftsfonds festzulegen sind. Die Verordnung soll Umfang und Kontrolle der Lohnvermahlung, die über die Lohnvermahlung zu führenden Aufzeichnungen und die auszustellenden Bestätigungen zum Gegenstand haben. Diesem Auftrag hat der Geschäftsführende Ausschuß des GWF mit der im Verlautbarungsblatt vom 21.12.1989, Nr. 17, kundgemachten Verordnung entsprochen.

Dieser Verordnung sind langwierige Verhandlungen zwischen GWF, Mühlenfonds, Bundesinnung der Müller, Fachverband der Mühlenindustrie und Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vorangegangen, die zu dem festgelegten Wortlaut geführt haben.

In diesem Zusammenhang darf die gute Zusammenarbeit mit dem Getreidewirtschaftsfonds im allgemeinen neuerlich hervorgehoben werden.

- 8 -

2. Die eingangs zitierte Novelle hat ferner eine Einfügung in § 2b. Abs. 4 angeordnet. Sie hat eine Sondervorschrift zur Erfüllung des Qualitätsweizen-Pflichtkaufes für solche Mühlen zum Gegenstand, die ihre Vermahlungsmenge ab dem Wirtschaftsjahr 1988/89 durch Zukauf gemäß § 5 Abs. 2 MüG erhöhen.

Die Durchführung des gemeinsamen Qualitätsweizenkonzeptes der Bundesregierung, der Landwirtschaft und der Wirtschaft mit Hilfe der einschlägigen Regelungen des Mühlengesetzes geht weiterhin reibungslos vor sich.

#### IV. Die Vermahlungen für den Inlandsbedarf

Die Entwicklung der Vermahlung für den Inlandsbedarf stellt sich in den Jahren seit 1980 wie folgt dar:

1980	632.524,3 to	100 %
1981	629.232,4 to	99.5 %
1982	616.507,5 to	97.5 %
1983	600.203,7 to	94.9 %
1984	597.767,6 to	94.5 %
1985	592.186,5 to	93.6 %
1986	602.640,9 to	95.3 %
1987	601.925,3 to	95.2 %
1988	599.824,5 to	94.8 %
1989	583.518,9 to	92.3 %

Die Inlandsvermahlung war somit im Jahr 1989 um 16.305,6 to = 2.7 % niedriger als 1988. Gegenüber 1980 - vorher war die Vermahlung einige Jahre hindurch einigermaßen stabil gewesen - liegt allerdings ein Rückgang von 7.7 % vor.

Da die Jahressumme der bescheidmäßig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmengen aller Mühlen am Ende des Kalenderjahres 1988 um 8.8 % höher war als die für das Inland durchgeföhrten Vermahlungen, war gemäß § 2 Abs. 8 MüG für die mit Februar 1989 beginnenden zwölf Monate eine generelle Kürzung von 1.8 % - nach 1.5 % seit Februar 1988 - der bescheidmäßig zuerkannten Vermahlungsmengen zu verfügen.

Darüber hinaus hat das Mühlenkuratorium im Berichtsjahr ebenso wie in den vorangegangenen Jahren die monatlichen Vermahlungen in Anwendung des § 2 Abs. 9 MüG dem jeweiligen Bedarf angepaßt. Zu diesem Zweck wurden Kürzungen über die vorerwähnte generelle Kürzung hinaus von durchschnittlich 5.3 % je Monat verfügt.

- 10 -

V. Exportvermahlungen

a) Indirekte Exportvermahlung:

Die Vermahlungen für den indirekten Export (Export von Verarbeitungsprodukten) waren im Berichtsjahr mit 16.624,6 to um 2.708,9 to = 19,5 % höher als im Jahr 1988.

Der im Jahr 1988 zeitlich unbegrenzt festgesetzte Zuschuß zu den Kosten der Vermahlung für solche Exporte betrug in der Zeit bis 31. Oktober 1989 S 146.-- je 100 kg Vermahlung von Roggen und Weizen. Ab 1. November 1989 wurde dieser Zuschuß der Kostenentwicklung angepaßt und vorerst bis 31. Dezember 1990 auf S 147.-- je 100 kg Vermahlung erhöht.

Im Berichtsjahr wurde aus den Mitteln der Mühlen an solchen Zuschrüssen insgesamt ein Betrag von S 22.297.994,23 aufgewendet. Zur Finanzierung dieser Zuschrüsse hatten im Berichtsjahr alle Mühlen, abgesehen von der Sonderregelung für die Vermahlung von Durumweizen, wofür bis auf weiteres keine Zuschläge zu leisten sind, bis 31.Okttober 1989 einen Zuschlag zu den Grundbeiträgen unverändert in der Höhe von S 3.50 je 100 kg Getreidevermahlung zu entrichten. Ab 1.November 1989 betragen die Zuschläge S 4.-- je 100 kg Roggenvermahlung und S 4.50 je 100 kg Weizenvermahlung, ausgenommen die Vermahlung von Durumweizen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr S 20.715.081,70 eingenommen. Die Erhöhung war notwendig, um die Förderungsmaßnahmen der gesteigerten indirekten Exportvermahlung finanzieren zu können.

b) Direkte Exportvermahlung:

Seit Inkrafttreten der Novelle 1988 werden direkte Exportvermahlungen (Exporte von unverarbeitetem Mehl für menschliche Genusszwecke) nicht mehr auf die Vermahlungsmenge einer Mühle angerechnet. Während im Jahr 1988 überhaupt keine direkten Exportvermahlungen durchgeführt wurden, machten sie im Berichtsjahr rund 3.500 to aus. Dabei handelt es sich im wesentlichen um Hilfslieferungen, da die Verhältnisse auf dem Weltmarkt weiterhin keine kommerziellen Mehlexporten erlauben.

c) Übersicht über die Exportvermahlungen

seit der Einführung der Exportförderung durch die Mühlengesetz-Novelle 1972 bzw. 1978:

	Für den Export vermahlene Weizenmengen		
	indirekt	direkt	Summe
(Angaben in to)			
1973 (5 Monate)	430,5	-	430,5
1974	2.748,2	-	2.748,2
1975	1.502,8	-	1.502,8
1976	1.390,4	-	1.390,4
1977	897,2	-	897,2
1978	1.487,1	-	1.487,1
1979	7.055,6	-	7.055,6
1980	8.372,6	-	8.372,6
1981	8.670,9	21.462,3	30.133,2
1982	9.663,2	11.784,-	21.447,2
1983	9.774,2	28.799,4	38.573,6
1984	12.070,7	14.607,2	26.677,9
1985	10.549,5	3.227,-	13.776,5
1986	11.879,8	68,8	11.948,6
1987	13.009,5	5,3	13.014,8
1988	13.915,7	-	13.915,7
1989	16.624,6	3.531,2	20.155,8

Die Exportvermahlungen machten im Berichtsjahr insgesamt 3,45 % der für die Deckung des Inlandsbedarfes bestimmten Vermahlung aus.

**VI. Die Stillegungen im Berichtsjahr:**

1. Im Berichtsjahr haben keine Stillegungen gegen Zahlung eines Ablösebetrages durch den Mühlenfonds (§ 5 Abs. 1 MüG) stattgefunden. Seit Inkrafttreten des Mühlengesetzes im Jahre 1960 wurden für solche Stillegungen bis zum 30. Juni 1988 folgende Beträge an die Mühleninhaber und an betroffene Arbeitnehmer ausbezahlt:

	Ablösebeträge gemäß § 5 Abs.1 MüG (in der Fassung vor der Novelle 1988)	Zuwendungen an Arbeit- nehmer gemäß § 5 Abs.6 MüG
1960	-.-	-.-
1961	S 4,591.600.--	S 143.000.--
1962	S 3,742.100.--	S 28.000.--
1963	S 3,179.000.--	S 95.000.--
1964	S 3,749.570.--	S 90.000.--
1965	S 2,489.400.--	S 96.500.--
1966	S 8,713.000.--	S 202.000.--
1967	S 3,139.000.--	S 40.000.--
1968	S 20,664.000.--	S 876.000.--
1969	S 8,510.750.--	S 274.500.--
1970	S 4,837.000.--	S 127.500.--
1971	S 19,036.800.--	S 355.000.--
1972	S 11,336.150.--	S 122.000.--
1973	S 1,201.600.--	S 8.000.--
1974	S 3,596.920.--	S 192.000.--
1975	S 17,180.500.--	S 270.000.--
1976	S 6,230.500.--	S 15.000.--
1977	S 6,059.700.--	-.-
1978	S 13,167.000.--	S 140.000.--
1979	S 12,757.000.--	S 215.000.--
1980	S 53,718.231.60	S 930.500.--
1981	S 5,610.000.--	S 125.000.--
1982	S 5,505.000.--	S 170.000.--
1983	S 5,450.000.--	S 100.000.--
1984	S 4,330.000.--	S 107.000.--
1985	S 15,510.000.--	S 170.000.--
1986	S 5,040.000.--	S 25.000.--
1987	S 4,510.000.--	S 200.000.--
1. Halbjahr 1988	S 4,452.000.--	S 55.000.--
	<hr/> S 258,306.821.60 <hr/> =====	<hr/> S 5,172.000.-- <hr/> =====

2. Stilllegungen durch Übertragung der Vermahlungsmenge an andere Mühlen (§ 5 Abs. 2 MüG in der Fassung der Novelle 1988):

Waren im zweiten Halbjahr 1988 gemäß § 5 Abs. 2 MüG 30 Mühlen mit einer Gesamtvermahlungsmenge von monatlich 1.100,7 to stillgelegt und deren Vermahlungsmenge auf interessierte Mühleninhaber, die bereits über eine Vermahlungsmenge verfügt haben, übertragen worden, so sind im Berichtsjahr 32 Mühlen stillgelegt und 2.438,5 to monatliche Vermahlungsmenge auf andere Mühlen übertragen worden. Für 19 von diesen Mühlen mit einer Gesamtvermahlungsmenge von monatlich 2.291,0 to hat der Mühlenfonds noch im Jahr 1988 Beschlüsse hinsichtlich der Übertragung der Vermahlungsmenge auf kaufwillige Erwerber gefaßt; diese sind aber erst am 1.1. bzw. 1.2.1989 wirksam geworden.

Durch die Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 MüG sind seit Juli 1988 147,1 to, hievon im Berichtsjahr 111,5 to, monatliche Vermahlungsmenge endgültig ausgeschieden.

Die im Berichtsjahr übertragenen monatlichen Vermahlungsmengen von 2.438,5 to wurden von 40 Mühlen gekauft, welche vor diesen Übernahmen zusammen über eine Vermahlungsmenge von 20.517,9 to monatlich verfügt haben.

Als Härteausgleich gemäß § 5 Abs. 6 MüG für die in den stillgelegten Mühlen beschäftigt gewesenen 112 Arbeitnehmer wurden im Berichtsjahr insgesamt S 6.817.000.-- ausbezahlt.

- 14 -

3. Stillegung durch Übertragung der Vermahlungsmenge  
gemäß § 5 Abs. 2a. MüG:

Diese Bestimmung war im abgelaufenen Jahr nur in einem einzigen Fall anzuwenden: Der Standort zweier Mühlen mit einer einheitlichen Vermahlungsmenge wurde verlegt. Eine Änderung der Vermahlungsmenge ist dadurch nicht eingetreten.

4. Stillegungen insgesamt:

Unter Berücksichtigung der international üblichen Unterscheidung in Mühlen und Kleinnmühlen (bis 25 to Monatsvermahlung) hat sich seit Inkrafttreten des Mühlengesetzes die Zahl der Mühlen von insgesamt 1.077 auf 182 Mühlen und 156 Kleinnmühlen verringert. Somit sind 739 Betriebe ausgeschieden, das sind 68.6 % des Anfangsstandes.

Bei einem Anfangsstand der Vermahlungsmengen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mühlengesetzes im Jahre 1960 von monatlich 71.647 to beträgt die Vermahlungsmenge der seither stillgelegten Mühlen insgesamt 20.902,- to = 29.2 % der eingangs genannten Vermahlungsmenge. Von der Vermahlungsmenge der stillgelegten Mühlen sind seit 1.7.1988 (Inkrafttreten der Novelle 1988) 3.503,6 to auf andere Mühlen übergegangen, davon im Berichtsjahr 2.438,5 to, während 111,5 to verfallen sind. Die Summe der Vermahlungsmenge aller österreichischen Mühlen beträgt nach dem Stand zum Ende des Berichtsjahres 54.244,2 to. Damit hat sie sich gegenüber 1960 um 17.402,8 to = 24.3 % verringert.

Somit verbesserte sich auch im Berichtsjahr die Kapazitätsauslastung der kaufenden Mühlen; gleichzeitig fielen die Kapazitäten der stillgelegten Mühlen weg.

- 15 -

## VII. Grundbeiträge

Die bis 31. Oktober 1989 gemäß § 13 MüG geltenden Grundbeiträge von S 0.70 je 100 kg Roggen und S 1.20 je 100 kg Weizen wurden durch Beschuß des Mühlenkuratoriums ab 1. November 1989 auf S 0.55 je 100 kg Roggen und S 0.80 je 100 kg Weizen herabgesetzt. Dies hatte seinen Grund darin, daß Stillegungen gegen Bezahlung von Ablösebeträgen durch den Mühlenfonds seit der Novelle 1988 nicht mehr stattgefunden haben. Es war daher angebracht, die Grundbeiträge auf die gesetzlichen Mindestsätze zu senken.

## VIII. Übermahlungszahlungen

Übermahlungen wurden im Berichtsjahr von 51 Mühlen durchgeführt. Die Einnahmen aus den Übermahlungszahlungen betrugen S 2,809.945.03. Die Durchführung von Übermahlungen - und damit die Leistung von Zahlungen an den Mühlenfonds - liegt im freien Ermessen der Mühleninhaber.

## IX. Zusammenfassung

### A. Handhabung des Mühlengesetzes und Erfahrungen mit der MüG-Novelle 1988

#### 1. Aktionsgetreide:

Die Vorschrift der Novelle 1988, die, abgesehen von gewissen Ausnahmen, den Mühleninhabern die Verpflichtung auferlegt, nur Aktionsgetreide zu vermahlen, um das agrarpolitische Konzept der Mengenbeschränkung in der Produktion von Roggen und Mahlweizen zu unterstützen, hat voll gegriffen. Die Regelung verhindert, daß die österreichischen Mühlen entgegen den Zielsetzungen der Agrarpolitik der Bundesregierung Überschußgetreide vermahlen, das ihnen allenfalls zu niedrigeren Preisen angeboten wird.

#### 2. Stillegungen und damit verbundene Strukturverbesserungen:

Im Berichtsjahr haben keine Stillegungen gemäß § 5 Abs. 1 MüG - Zahlung eines Ablösebetrages durch den Mühlenfonds - stattgefunden.

Dagegen hat sich der Trend zu Stillegungen von Mühlen bei gleichzeitiger Übertragung der vollen oder anteiligen Vermahlungsmenge an einen über eine Vermahlungsmenge verfügenden Mühleninhaber fortgesetzt, wiewohl ab 1.2.1989 die jeweils übertragungsfähige Vermahlungsmenge kraft Gesetzes monatlich um 2 v.H. abnimmt.

- 17 -

Im Berichtsjahr sind 32 Mühlen mit einer monatlichen Vermahlungs-  
menge von 2.550,0 to stillgelegt worden; 2.438,5 to wurden von  
anderen Mühlen erworben, 111,5 to waren nicht übertragungsfähig und  
sind verfallen.

Seit Inkrafttreten der MüG-Novelle 1988 sind 62 Mühlen mit einer mo-  
natlichen Vermahlungsmenge von 3.650,7 to stillgelegt und 3.503,6 to  
übertragen worden. Das durch die Novelle 1988 geänderte Stillegungs-  
konzept hat somit ins Gewicht fallende Fortschritte in der Struktur-  
verbesserung durch einen im Berichtsjahr anhaltenden Stillegungsschub  
bewirkt.

Der Mühlenfonds hat im Berichtsjahr unter dem Titel "Härteausgleich  
für Arbeitnehmer stillgelegter Mühlen" gemäß § 5 Abs. 6 MüG für 112  
Beschäftigte einen Betrag von S 6.817.000.-- geleistet. Diese Summe  
ist ausschließlich von den Mühleninhabern aufgebracht worden.

Die Zahl der Mühlen hat sich seit 1960 von 1.077 auf 182 Mühlen und  
156 Kleinmühlen verringert. Bei einer Anfangssumme der monatlichen  
Vermahlungsmenge von 71.647 to beträgt die Vermahlungsmenge der seit-  
her stillgelegten Mühlen insgesamt 20.902,0 to = 29,2 %. Von der Ver-  
mahlungsmenge der stillgelegten Mühlen sind seit 1. Juli 1988 (In-  
krafttreten der Novelle 1988) 3.503,6 to auf andere Mühlen überge-  
gangen, davon im Berichtsjahr 2.438,5 to. Die Summe der Vermahlungs-  
menge aller österreichischen Mühlen beträgt nach dem Stand zum Ende  
des Berichtsjahres 54.244,2 to.

### 3. Durchführung des Qualitätsweizen-Konzeptes:

Der Absatz des österreichischen Qualitätsweizens an die österreichischen Mühlen wird weiterhin durch die einschlägigen Regelungen des Mühlengesetzes reibungslos gesichert. Dies liegt auch im Interesse der Verwirklichung des Getreidekonzeptes der Landwirtschaft.

### 4. Export:

#### a) Direkte Exporte:

Die Verhältnisse auf dem Weltmarkt und die geographische Lage Österreichs (Fracht) haben im Berichtsjahr direkte Mehlexporten mit Ausnahme kleiner Mengen nicht erlaubt. Vornehmlich handelt es sich um caritative Hilfslieferungen.

#### b) Indirekte Exporte:

Die Vermahlung für den indirekten Export war im Berichtsjahr mit 16.624,6 to um 2.708,9 to = 19.5 % höher als im Jahr 1988.

Für Zuschüsse zu den Kosten der Vermahlung für diese Exporte hat der Mühlenfonds S 22.297.994.23 aufgewendet. Der Zuschuß belief sich bis 31.10.1989 auf S 146.-- je 100 kg Vermahlung. Ab 1.11.1989 wurde er der Kostenentwicklung angepaßt und auf S 147.-- je 100 kg Vermahlung erhöht.

Zur Finanzierung der Zuschüsse wurden bis 31.10.1989 Zuschläge von S 3.50 je 100 kg Getreidevermahlung eingehoben. Ab 1.11.1989 sind Zuschläge in Höhe von S 4.-- je 100 kg Roggenvermahlung und von S 4.50 je 100 kg Weizenvermahlung, ausgenommen die Vermahlung von Durumweizen, zu entrichten. Diese Erhöhung war notwendig, um die Förderungsmaßnahmen der gesteigerten indirekten Exportvermahlung aus zweckgebundenen Zuschlägen (§ 4b. Abs. 8 MüG) finanzieren zu können.

##### 5. Ordnende Maßnahmen in der Mühlenwirtschaft:

Die Vermahlung für das Inland hat gegenüber 1988 um 16.305,6 to = 2.7 % abgenommen; gegenüber 1980 ist sie um 7.3 % niedriger.

Im Durchschnitt wurde die monatliche Vermahlungsmenge im Berichtsjahr um 7 % gekürzt; es stand daher eine monatliche Vermahlungsmenge von 93 % zur Verfügung. Dies ergibt sich aus der jährlichen Gesamtkürzung gemäß § 2 Abs. 9 MüG von 64 % und der generellen Kürzung nach § 2 Abs. 8 MüG von im Jänner 1.5 %, ab Februar monatlich 1.8 %.

Die ordnenden Maßnahmen, die das Mühlengesetz dem Mühlenfonds aufträgt, sind die Voraussetzung dafür, daß die Mühlen ihre wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit erhalten und ihre Versorgungsaufgabe weiterhin erfüllen können. Die österreichische Mühlenwirtschaft wird mit Hilfe des Mühlengesetzes ihrer Versorgungs- und arbeitsplatzsichernden Aufgabe ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gerecht.

In der Versorgung Österreichs mit Mahlprodukten ergaben sich - ungeachtet der geographischen Schwerpunkte der Anbaugebiete und der Standorte der Mühlenbetriebe - keine wie immer gearteten Probleme.

- 20 -

B. Mühlengesetz-Novelle 1989:

1. Die Novelle 1989 steht in engem Zusammenhang mit der gleichzeitig erlassenen Marktordnungsgesetz-Novelle (MOG-Novelle). Erstere brachte Legaldefinitionen von "Handelsvermahlung" und "Lohnvermahlung für landwirtschaftliche Selbstversorger". Die Einzelheiten über die Durchführung der Lohnvermahlung für landwirtschaftliche Selbstversorger sind kraft § 42 MOG in der Fassung der Novelle 1989 durch den Geschäftsführenden Ausschuß des Getreidewirtschaftsfonds zu treffen. Diese Verordnung ist im Verlautbarungsblatt des GWF vom 21.12.1989, Nr. 17, kundgemacht worden und am 1.1.1990 in Kraft getreten.
2. Die Mühlengesetz-Novelle brachte eine Sondervorschrift zur Erfüllung des Qualitätsweizen-Pflichtkaufes durch solche Mühlen, die ab dem Getreidewirtschaftsjahr 1988/89 ihre Vermahlungsmenge durch Zukauf erhöhen.
3. Erfahrungen über die Handhabung der vorgenannten Bestimmungen werden erst im Jahr 1990 gemacht werden können.

## G e w i n n - u n d

Aufwendungen	Schilling
--------------	-----------

## Aufwand für Bedienstete:

Aktivitätsaufwand .....	5,375.603.29
-------------------------	--------------

Abschreibung vom Anlagevermögen .....	31.745.20
---------------------------------------	-----------

## Übrige Aufwendungen:

*) Zuschüsse gemäß § 4b Abs.3 Mühlengesetz (indirekter Export) .....	22,297.994.23
---	---------------

Zuwendungen an Arbeitnehmer gemäß § 5 Abs.6 Mühlengesetz .....	6,817.000.--
---	--------------

Sachaufwendungen .....	2,920.401.90
------------------------	--------------

Uneinbringliche Forderungen .....	<u>1,000.455.74</u> 33,035.851.87
-----------------------------------	-----------------------------------

38,443.200.36
---------------

Gesamtbetrag der Zuschüsse inklusive  
geleisteter Vorauszahlungen:

*) für den indirekten Export in den Jahren 1973 bis 1989 .....	160,710.780.87
---	----------------

für den direkten Export in den Jahren 1981 bis 1989 .....	103,104.403.95
--	----------------

## Verlustrechnung

---

Erträge	Schilling
<b>Haupterträge:</b>	
Grundbeiträge gemäß § 13 Abs.1 Z.1 Mühlengesetz .....	5,965.584.62
Zahlungen für Übermahlungen gemäß § 3 Abs.1 und 2 Mühlengesetz .....	2,809.945.03
*) Zuschläge gemäß § 4b.Abs.8 Mühlen- gesetz (indirekter Export) .....	<u>20,715.081.70</u> 29,490.611.35
<b>Übrige Erträge:</b>	
Zinsen und Skonti .....	5,549.420.34
Sonstige Erträge .....	<u>800.65</u> 5,550.220.99
Vermögensabgang .....	3,402.368.02
	38,443.200.36

- \*) Gesamtbetrag der Zuschläge (1973-1989  
für den indirekten Export ..... 157,336.740.68  
Gesamtbetrag der Zuschläge (1981-1982)  
und der Zusatzbeiträge (1983-1989)  
für den direkten Export ..... 103,194.167.--

## ANZAHL und VERMAHLUNGSMENGEN der Mühlen zum 31. Dezember 1989

(Angaben in to / Monat)

	I n d u s t r i e		G e w e r b e		S u m m e		Kleinmühlen bis 25 to		Gesamtsumme	
	Anzahl	Menge	Anzahl	Menge	Anzahl	Menge	Anzahl	Menge	Anzahl	Menge
Niederösterreich und Wien	20	21.844,2	45	5.975,6	65	27.819,8	28 (1)	365,3	93	28.185,1
Burgenland	1	637,9	6	301,9	7	939,8	7 (2)	86,2	14	1.026,-
Oberösterreich	9	4.423,8	37	3.622,6	46	8.046,4	73 (3)	706,-	119	8.752,4
Salzburg	1	1.400,7	7	773,3	8	2.174,-	15	192,8	23	2.366,8
Steiermark	4	3.092,4	27	2.341,-	31	5.433,4	23 (1)	282,1	54	5.715,5
Kärnten	3	1.300,4	9	890,9	12	2.191,3	10	138,2	22	2.329,5
Tirol	1	3.291,3	5	1.025,5	6	4.316,8	-	-	6	4.316,8
Vorarlberg	4	1.267,7	3	284,4	7	1.552,1	-	-	7	1.552,1
	43	37.258,4	139	15.215,2	182	52.473,6	156 (7)	1.770,6	338	54.244,2

( ) davon ohne Vermahlungsmenge, da sie bisher die 3 to-Grenze nicht überschritten,  
aber in den Meldejahren 1954 - 1959 vermahlen haben.

Beilage 1

**STILLEGUNG bei gleichzeitiger ÜBERTRAGUNG der VERMAHLUNGSMENGEN  
auf andere Mühlen ( § 5 Abs. 2 MüG) im Jahr 1989  
(WANDERUNG DER VERMAHLUNGSMENGEN)**

Anzahl der Still- legungen	Bundes- land	A U S			N A C H								Summe
		Ver- mahlungs- menge	Verfall	Über- tragung	N + W	O	St	S	K	T	V	B	
8	N + W	11.596	343	11.253	11.181	72	-.-	-.-	-.-	-.-	-.-	-.-	11.253
10	O	1.921	300	1.621	-.-	1.621	-.-	-.-	-.-	-.-	-.-	-.-	1.621
7	St	9.747	125	9.622	2.000	43	5.479	100	1.000	1.000	-.-	-.-	9.622
-	S	-.-	-.-	-.-	-.-	-.-	-.-	-.-	-.-	-.-	-.-	-.-	-.-
5	K	1.487	327	1.160	-.-	174	-.-	85	901	-.-	-.-	-.-	1.160
-	T	-.-	-.-	-.-	-.-	-.-	-.-	-.-	-.-	-.-	-.-	-.-	-.-
-	V	-.-	-.-	-.-	-.-	-.-	-.-	-.-	-.-	-.-	-.-	-.-	-.-
2	B	749	20	729	-.-	350	379	-.-	-.-	-.-	-.-	-.-	729
32		25.500	1.115	24.385	13.181	2.260	5.858	185	1.901	1.000	-.-	-.-	24.385
<b>Ergebnis:</b>					+ 1.928	+ 639	- 3.764	+ 185	+ 741	+ 1.000	-.-	- 729	

Beilage 2

## VERRINGERUNG DER MÜHLENANZAHL und der VERMAHLUNGSMENGEN von 1960 bis 31.12.1989

(Angaben in to / Monat)

	1 9 6 0		1 9 8 9			V e r r i n g e r u n g			i n s g e s a m t	
	Mühlen	Verm. menge	Mühlen	Verm. menge	Klein- mühlen	Verm. menge	Anzahl	%	Vermahlungs- menge	%
Niederösterreich und Wien	278	34.965	65	27.819,8	28	365,3	185	66.55	6.779,9	19.39
Burgenland	50	2.290	7	939,8	7	86,2	36	72.--	1.264,-	55.20
Oberösterreich	400	11.894	46	8.046,4	73	706,-	281	70.25	3.141,6	26.41
Salzburg	63	3.187	8	2.174,-	15	192,8	40	63.49	820,2	25.74
Steiermark	171	7.959	31	5.433,4	23	282,1	117	68.42	2.243,5	28.19
Kärnten	82	4.958	12	2.191,3	10	138,2	60	73.17	2.628,5	53.02
Tirol	23	4.569	6	4.316,8	-	-	17	73.91	252,2	5.52
Vorarlberg	10	1.825	7	1.552,1	-	-	3	30.--	272,9	14.95
Österreich	1.077	71.647	182	52.473,6	156	1.770,6	739	68.62	17.402,8	24.29

VERMAHLUNGSSSTATISTIK 1989  
(Mengen in dt)

Monat	Gesamt-ktgt.	Kürzung %	Freies Ktgt.	Inlands-vermlg.	Exportverm. indirekt	Gesamt-vermlg.	Über-vermlg.	Minder-vermlg.	Mehllager
I	(543.601) 535.447	5.440 (4)	514.029	475.123	17.581	492.704	464	21.789	282.214
II	(543.152) 533.375	7.692 (6)	501.373	464.335	10.119	474.454	735	27.654	293.613
III	(543.079) 533.304	9.656 (8)	490.640	463.783	14.475	478.258	1.023	13.405	253.575
IV	(543.079) 533.304	9.656 (8)	490.640	479.734	12.484	492.218	1.268	- 310	279.487
V	(543.070) 533.295	5.728 (4)	511.963	448.201	17.180	465.381	1.743	48.325	244.964
VI	(543.070) 533.295	7.692 (6)	501.297	473.371	13.564	486.935	1.013	15.375	233.029
VII	(542.905) 533.133	5.728 (4)	511.808	538.760	9.177	547.937	1.222	- 34.907	280.157
VIII	(542.905) 533.133	5.728 (4)	511.808	472.376	11.352	483.728	1.337	29.417	247.927
IX	(542.905) 533.133	8.674 (7)	495.814	498.801	16.512	515.313	997	- 18.502	260.438
X	(542.905) 533.133	7.692 (6)	501.145	492.774	15.367	508.141	1.393	- 5.603	240.721
XI	(542.905) 533.133	8.674 (7)	495.553	536.583	16.428	553.011	1.478	- 55.980	242.111
XII	(542.614) 532.847	1.800 (-)	532.847	491.348	12.007	503.355	1.413	30.905	240.645
		84.160 (64)	6,058.917	5,835.189	166.246	6,001.435	14.086	71.568	3,098.881

Der Kürzungsprozentsatz setzt sich aus den generellen Kürzungen gemäß § 2 Abs. 8 MÜG – Jänner 1.5 %, ab Februar 1.8 % – und aus der in Klammer angegebenen Kürzung gemäß § 2 Abs. 9 MÜG zusammen.

Beilage 5

AUSNÜTZUNG DER VERMAHLUNGSMENGEN

(Angaben in to / Jahr)

Als ausnützbare Menge wird die sich aus generellen Erhöhungen bzw. Kürzungen gemäß § 2 Abs. 8 und 9 MüG ergebende, zur Vermahlung freigegebene Vermahlungsmenge angeführt.

	ausnützbare Menge	tatsächliche Vermahlung	Ausnützung in %
1960 ( 3 Monate)	210.445	198.027	94.--
1961	823.238	742.875	90.23
1962	795.896	754.821	94.83
1963	748.196	742.421	94.67
1964	777.811	739.784	95.11
1965 (10 Monate)	645.786 (645.166)	609.799 (614.265)	94.42 (95.21)
1966	768.760	770.228	100.19
1967	771.740	696.379	90.23
1968	730.825	702.697	96.15
1969	726.807	694.111	95.51
1970	716.714	687.401	95.91
1971	707.962	688.534	97.25
1972	696.894	676.793	97.11
1973	709.922	692.177	97.50
1974	685.001	659.566	96.28
1975	655.877	651.265	99.30
1976	666.653	662.036	99.30
1977	635.827	630.656	99.18
1978	639.218	632.254	98.91
1979	644.776	639.078	99.12
1980	644.168	640.897	99.49
1981	666.703	659.366	98.90
1982	646.723	637.309	98.54
1983	648.076	638.777	98.57
1984	632.505	624.445	98.73
1985	610.031	605.963	99.33
1986	622.800	614.590	98.68
1987	618.670	614.940	99.40
1988	618.043	613.740	99.30
1989	605.892	600.144	99.06